

# Verkündungsblatt

der Fachhochschule Düsseldorf

---

Herausgeberin: Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf

Redaktion: SG ZA

---

Blatt Nr. 18

Erscheinungsdatum: 31.01.2003

---

Inhaltsverzeichnis:

Institut für Medien, Kommunikation und Informationstechnologie  
hier: Verwaltungs- und Benutzungsordnung

**Institut für Medien, Kommunikation und Informationstechnologie**  
**Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Medien, Kommunikation und Informationstechnologie (MKI) der Fachhochschule Düsseldorf auf Basis der Satzung des o.g. Instituts vom 06.06.2000 und des § 29 Abs. 5 Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 14.03.2000.

**Inhaltsverzeichnis**

**Teil 1 Verwaltungsordnung**

- § 1 Organisation
- § 2 Aufgaben

**Teil 2 Benutzungsordnung**

- § 3 Benutzungsberechtigung und Zulassungsregelung
- § 4 Rechte und Pflichten der Benutzerinnen oder Benutzer
- § 5 Ausschluss- und Widerspruchsverfahren
- § 6 Haftung
- § 7 Nutzungsentgelt

**Teil 3 In-Kraft-Treten**

- § 8 In-Kraft-Treten

## **Teil 1 Verwaltungsordnung**

### **§ 1 Organisation**

Das MKI ist eine fachbereichsübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 29 Hochschulgesetz (HG) der Fachhochschule Düsseldorf.

### **§ 2 Aufgaben**

Das MKI hat die Aufgabe, Forschungs-, Entwicklungs-, Lehr- und Dienstleistungen im Bereich Medien, Kommunikation und Informationstechnologie zu konzipieren, durchzuführen und zu koordinieren. Das MKI erfüllt auch Dienstleistungsaufgaben für Dritte und stellt eine Plattform für Kooperationen mit externen Partnern dar.

Das Nähere regelt die Satzung vom 06.06.2000.

## **Teil 2 Benutzungsordnung**

### **§ 3 Benutzungsberechtigung und Zulassungsregelung**

Zur Nutzung des MKI, seiner Einrichtungen, seiner Dienstleistungen oder der technischen Ressourcen sind alle Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Düsseldorf sowie Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen im Rahmen von Kooperationen berechtigt. Die Berechtigung anderer Personen erfolgt auf Antrag.

Wer das MKI benutzen will, bedarf der Zulassung.

Die Zulassung zur Nutzung des MKI und seiner technischen Ressourcen ist bei der Leitung des MKI zu beantragen und wird von dieser, eventuell auch im Rahmen einer generellen Regelung, erteilt.

Die Zulassung ist bei Aufforderung durch das Personal persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Passes mit Meldebescheinigung, die nicht älter als 6 Monate sein darf, vorzulegen. Bei Studentinnen und Studenten ist zusätzlich die Vorlage des Studentenausweises erforderlich.

Sofern für die Nutzung fachliche Voraussetzungen erforderlich sind, müssen diese nachgewiesen werden.

Die Zulassung erfolgt im Rahmen der systemspezifischen Nutzungsanweisungen, die die Bedingungen und Voraussetzungen der Nutzung für die jeweilige Ressource oder Räumlichkeit nach Art und Umfang regelt und sie erfolgt im Rahmen der räumlichen, zeitlichen und technischen Kapazitäten. Die jeweils erteilte Zulassung gilt bis auf Widerruf oder Ausscheiden aus der Hochschule.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Benutzerinnen oder Benutzer**

Die Benutzerinnen und Benutzer haben das Recht, die Einrichtungen und Betriebsmittel nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der Benutzungsordnung und der systemspezifischen Nutzungsanweisungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsanweisungen der einzelnen Systeme werden im MKI bekanntgegeben.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet:

- die Bestimmung der Benutzungsordnung und der systemspezifischen Nutzungsanweisungen einzuhalten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb stören könnte,

- Geräte, Räume und sonstige Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln,
- Störungen, Beschädigungen und Fehler unverzüglich der Leitung des MKI anzuzeigen,
- bei Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und Ressourcen den Anweisungen des Personals Folge zu leisten,
- die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
- die Benutzung auf den beantragten Umfang zu beschränken,
- die Benutzerkennzeichnung vor Verwendung durch Dritte zu sichern,
- der Leitung des Instituts MKI auf Verlangen in begründeten Einzelfällen zu Kontrollzwecken Auskünfte über die Arbeit- und Nutzungsweise zu erteilen,
- die Belange des Datenschutzes zu beachten,
- das MKI von Ansprüchen Dritter freizustellen.

#### § 5 Ausschluss- und Widerspruchsverfahren

Benutzerinnen oder Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung und/oder die systemspezifischen Nutzungsanweisungen verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Die aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers werden nicht berührt; insbesondere bleibt der Anspruch der Hochschule auf das vereinbarte Entgelt im Rahmen der erfolgten Nutzung bestehen.

Ein Ausschluss kann unmittelbar von der Leitung des Instituts MKI in Kraft gesetzt werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats bei der Leitung des Instituts MKI Widerspruch erhoben werden, über den das Rektorat endgültig entscheidet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW.

## § 6 Haftung

Die Benutzerinnen oder die Benutzer haften persönlich für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an Anlagen und Geräten, Räumen und sonstigen Einrichtungen, für Verluste und Veränderungen oder unberechtigter Nutzung der Daten oder Dienstleistungen Dritter sowie für Schäden aus Verstößen gegen Rechtsvorschriften und die Bestimmungen dieser Ordnung.

Die Fachhochschule Düsseldorf haftet für von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Die Haftung erstreckt sich jedoch nur auf Ersatzleistungen für unmittelbare Schäden. Für die Mitglieder der Fachhochschule Düsseldorf richtet sich die Haftung nach den dienst- und tarifrechtlichen Vorschriften. Die Benutzerin oder der Benutzer hat durch vorbeugende Maßnahmen einen möglichen Schaden so gering wie nur möglich zu halten. Insbesondere liegt jede Art von Datensicherung in der Verantwortung der Nutzerin oder des Nutzers.

## § 7 Nutzungsentgelt

Die Leitung des MKI kann für spezielle Nutzungsarten und Dienstleistungen kostendeckende Entgelte festsetzen.


Hierbei nimmt die Leitung des MKI die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Leistungen vor. Sie macht die daraus abgeleiteten Kostensätze je Leistungseinheit bekannt oder vereinbart diese explizit mit der Nutzerin oder dem Nutzer. Unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen werden die sozialen Belange der Studierenden berücksichtigt. Die Fachhochschule Düsseldorf oder das MKI stellen die erbrachten kostenpflichtigen Leistungen der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung.

### Teil 3 In-Kraft-Treten

#### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 28.08.2001.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i. V. / Sabine Staniek', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

(Prof. Dr.- Ing. Sabine Staniek)